

Stadt*Donzdorf*



Richtlinien für die Vereinsförderung der Stadt Donzdorf

vom 22. Juli 1996

Änderung vom

22.07.1996
14.04.1997
08.05.2000
05.10.2001(Änderung in Euro)
10.03.2003
22.05.2006

in Kraft am

01.01.1997
26.04.1997
01.01.2001
01.01.2002
10.03.2003
01.01.2007

I. Allgemeines

Mit Wirkung vom 01.01.1997 wird für sämtliche Donzdorfer Vereine sowie vergleichbare Gruppierungen eine einheitliche Grundförderung gewährt. Voraussetzung für eine solche Vereinsförderung ist, dass der Verein seit mindestens 5 Jahren besteht und seit dieser Zeit mindestens 30 Mitglieder hat.

Fördervereine und vergleichbare Einrichtungen sind von diesen Förderrichtlinien ausdrücklich ausgeschlossen.

II. Finanzielle Förderung

1. Laufende Zuwendungen

Die Organisationen gemäß Ziffer I erhalten eine jährliche Grundförderung der Stadt in Höhe von 248 Euro, sofern sie weniger als 100 Mitglieder zählen. Organisationen mit 100 bis 500 Mitgliedern erhalten eine jährliche Grundförderung von 304 Euro und Vereine mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten jährlich 368 Euro.

2. Jugendförderung

Für jedes jugendliche Mitglied bis 18 Jahren wird ein Einheitsbetrag von 18 Euro pro Jahr gewährt. Als Bemessungsgrundlage dient die Meldung an den Landesverband, die dem Bürgermeisteramt jährlich bis zum 15. Oktober vorzulegen ist. Dieser Termin gilt als Ausschlussfrist. Die Meldung wird als Berechnungsgrundlage für das Folgejahr zugrundegelegt. Das Bürgermeisteramt kann verlangen, dass über die Verwendung des Beitrags für jugendliche Mitglieder ein Nachweis erbracht wird.

3. Begabtenförderung

Die Stadt Donzdorf gewährt für besonders begabte jugendliche Mitglieder Zuwendungen für externe Lehrgänge bis zu 150 Euro pro Person und Jahr, max. jedoch 1.500 Euro pro Jahr.

4. Investitionszuschüsse

- a) Die Stadt Donzdorf gewährt für Investitionen für den laufenden Betrieb (Sportgeräte, Instrumente, Uniformen, Zelte etc.) bei Investitionen im Einzelwert von über 510 Euro 10 % der Investitionssumme, max. jedoch 2.500 Euro pro Verein und Jahr.
- b) Die Stadt Donzdorf gewährt für Investitionsvorhaben beim erstmaligen Bau von Vereinsanlagen 5 % der Investitionssumme, max. jedoch 26.000 Euro pro Projekt.
- c) Die Stadt Donzdorf gewährt für Investitionen für Erweiterungs- oder Modernisierungsvorhaben mit einem Volumen von über 2.500 Euro
 - 15 % der Investitionssumme, maximal jedoch 26.000 Euro, wenn die Vereinsanlage auch anderen Vereinen, Schulen oder anderen städtischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird.
 - 7,5 % der Investitionssumme, maximal jedoch 5.100 Euro, bei nur vereinseigener Nutzung
- d) Der Zuschuss kann in Form von Geld oder durch Sacheinbringung (Gebäude, Grundstück o.ä.) gewährt werden.
- e) Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Vereine über

prüfbare Nachweise und Abrechnungen erbringen und bei Förderungen von über 2.600 €uro auch ihre finanzielle Gesamtsituation darstellen.

- f) Ziff. a) bis e) gelten regelmäßig nur für Anlagen und Gegenstände, die für den unmittelbaren Vereinszweck benötigt werden. Ausdrücklich ausgenommen sind Anlagen und Gegenstände, die dem Vereinsheim oder vergleichbaren wirtschaftlichen und insbesondere gastronomischen Aktivitäten des Vereins dienen.

III. Sonstige Bestimmungen

Die Stadt Donzdorf behält sich für die Entscheidung über die Zuschüsse die Einsichtnahme in die Vereinsunterlagen vor. Mit der Annahme des Zuschusses der Stadt Donzdorf werden die vorstehenden Richtlinien anerkannt. Sämtliche Zuschüsse werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden können. Der Gemeinderat der Stadt Donzdorf behält sich außerdem vor, im Einzelfall auch Zuschüsse, die über diese Richtlinien hinaus gehen, zu gewähren. Die Zuwendungen anlässlich von Vereinsjubiläen werden davon nicht betroffen.

IV. Inkrafttreten:

Die Neuregelung tritt ab 01.01.2001 in Kraft
Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

V. Übergangsvorschriften

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits eingereichte Anträge auf Investitionsförderung werden nach den neu gefassten Richtlinien beurteilt und beschieden.

VFA-Sitzung am 13.02.2006, § 1 nÖ / KA 06.04.2006, § 5 nÖ